



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2014–2015

	Inhalt	Seite
18.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Abstimmungserläuterungen: Beschwerdemöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung)	681

Inhaltsverzeichnis

18.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Abstimmungserläuterungen: Beschwerdemöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung)	
I.	Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision	681
	1. Anstoss für die Revision	681
	2. Heutige Regelung	682
	3. Situation in anderen Kantonen	683
II.	Vernehmlassungsverfahren	684
	1. Vorgehen und Rücklauf	684
	2. Ergebnis	684
	2.1. Generelle Beurteilung	684
	2.2. Grundsatzfrage	685
	2.3. Berücksichtigte Anliegen	686
	2.4. Nicht berücksichtigte Anliegen	686
III.	Revisionsvorlage	688
	1. Konzeption der neuen Regelung	688
	2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	688
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	689
V.	Gute Gesetzgebung	689
VI.	Inkrafttreten	689
VII.	Anträge	690

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

18.

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Abstimmungserläuterungen: Beschwerdemöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung)

Chur, den 25. November 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

I. Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision

1. Anstoss für die Revision

Am 29. August 2013 hat der Grosse Rat anlässlich der Augustsession 2013 den Auftrag Tscholl betreffend «Rechtsmittelbelehrung in den kantonalen Abstimmungserläuterungen» gegen den Willen der Regierung mit 57 zu 28 Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen (vgl. GRP 1 I 2013/2014, S. 93 ff.). Der Vorstoss verlangt, dass kantonale Abstimmungserläuterungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen sind, aus welcher für den Stimmbürger ersichtlich wird, innert welcher Frist, mit welchem Rechtsmittel und bei welcher Instanz diese angefochten werden können (Wortlaut des Auftrags Tscholl siehe GRP 5 I 2012/13, S. 810).

Dieser Vorstoss hat folgende Vorgeschichte: In der Volksabstimmung vom 11. März 2012 stimmte der Bündner Souverän dem Beschluss des Grossen Rates vom 18. Oktober 2011 betreffend die Gewährung eines Ver-

pflichtungskredites für das Verwaltungszentrum (Projekt «sinergia») mit durch Nachzählung ermittelten 27 206 Ja-Stimmen zu 27 168 Nein-Stimmen zu. Gegen diese Volksabstimmung erhob ein Stimmbürger sowohl bei der Regierung als auch beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Abstimmungsbeschwerde. Dieser rügte dabei ausschliesslich, dass die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates inhaltlich nicht objektiv waren und deshalb die Möglichkeit ernsthaft in Betracht falle, dass die Abstimmung ohne diesen Mangel anders ausgefallen wäre. Er beantragte entsprechend, die fragliche Volksabstimmung aufzuheben.

Es stellte sich die Frage, welche Behörde zur Behandlung dieser Beschwerde zuständig ist. Der ordentliche Rechtsmittelweg sieht vor, dass bei kantonalen Sachabstimmungen Abstimmungsbeschwerden erstinstanzlich von der Regierung beurteilt werden (Art. 95 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden [GPR, BR 150.100]). Das Verwaltungsgericht und die Regierung kamen in einem schriftlichen Meinungs austausch zum Schluss, dass es im konkreten Einzelfall aus staatspolitischer und staatsrechtlicher Sicht nicht vertretbar ist, wenn die Regierung das Verhalten des Grossen Rates in der fraglichen Abstimmung beurteilen muss (siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2012, V 12 5, E. 1.). Das Verwaltungsgericht erachtete sich unter diesen besonderen Umständen gestützt auf Art. 49 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) zur Behandlung der Beschwerde sachlich zuständig. Das Gericht trat in der Folge jedoch nicht auf die Beschwerde ein, weil die Beschwerdefrist von zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes (Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG) nicht eingehalten worden war. Es hielt explizit fest, dass es sich bei den Abstimmungserläuterungen um einen Realakt handelt, welcher nach geltender Rechtsordnung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist (vgl. V 12 5, E. 3).

2. Heutige Regelung

Die im Bereich der politischen Rechte in Graubünden geltende Rechtsmittelordnung sieht unter anderem vor, dass wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von kantonalen Abstimmungen erstinstanzlich bei der Regierung und zweitinstanzlich beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden kann (sog. Abstimmungsbeschwerde, vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 102 GPR). Die Beschwerde an die Regierung muss dabei gemäss Art. 97 GPR innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei der Standeskanzlei eingereicht werden. Der Weiterzug an das Verwaltungsgericht hat innert zehn Ta-

gen seit Mitteilung des Beschwerdeentscheids zu erfolgen (Art. 60 Abs. 2 lit. a VRG i.V.m. Art. 102 Abs. 2 GPR). Die besagten Unregelmässigkeiten können unterschiedlichste Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privaten betreffen (organisatorische Unzulänglichkeiten, Verfahrensmängel, unzulässige behördliche oder private Einflussnahme, fehlerhafte Auszählung etc.). Zu den Vorbereitungs- und Durchführungshandlungen, die mittels Abstimmungsbeschwerde gerügt werden können, gehören insbesondere auch die Abstimmungserläuterungen.

Die geltende ordentliche Zuständigkeitsregelung, welche die Regierung als erste Beschwerdeinstanz vorsieht, führt im Falle von Beschwerden gegen das Abstimmungsbüchlein zu der staatspolitisch und staatsrechtlich unerwünschten Situation, dass die Regierung das Verhalten des Grossen Rates beurteilen müsste. Die ausserordentliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts liess sich im erwähnten Fall zwar über Art. 49 Abs. 1 lit. e VRG herleiten. Die Bestimmung sieht vor, dass das Gericht eine Beschwerde gegen einen Entscheid beurteilt, der von der Regierung entgegen der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht beurteilt werden kann. Das Verwaltungsgericht hat allerdings explizit festgehalten, dass dieses Abweichen von der gesetzlichen Regelung nur für den konkreten Einzelfall gilt und keine allgemeine Gültigkeit hat (vgl. V 12 5, E. 1). Der Rechtsweg bleibt damit weiterhin unsicher. Eine Rechtsmittelbelehrung für das Abstimmungsbüchlein lässt sich deshalb nicht schlüssig auf das geltende Recht abstützen. Für die Erfüllung des Auftrages ist es demnach notwendig, nicht nur eine Rechtsmittelbelehrung für kantonale Abstimmungserläuterungen vorzuschreiben, sondern gleichzeitig auch die gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Rechtswegs anzupassen.

3. Situation in anderen Kantonen

In vielen Kantonen erlässt die Regierung und nicht das Parlament die Abstimmungserläuterungen. Soweit erkennbar, versieht dabei kein Kanton die Abstimmungserläuterungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Es kennt auch kein Kanton einen speziellen Rechtsmittelweg zur Anfechtung der Abstimmungserläuterungen. In wenigen Kantonen sind diese als Akte des Parlaments oder der Regierung von einer innerkantonalen Anfechtung sogar ganz ausgenommen. In den übrigen Kantonen sind Rügen gegen das Abstimmungsbüchlein im Rahmen der ordentlichen Abstimmungsbeschwerde vorzubringen. Eine Lösung, wie sie der Auftrag Tscholl verlangt, kennt hingegen noch kein Kanton.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Regierungsrat im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die politischen Rechte die Absicht geäussert, die

Verordnung zum erwähnten Gesetz dahingehend zu ändern, dass in den Abstimmungsunterlagen künftig auf Beschwerdemöglichkeiten und -fristen hingewiesen werden muss. Die Vorlage wird zurzeit in der Justiz- und Sicherheitskommission vorberaten und voraussichtlich noch vor Ende Jahr im Landrat behandelt.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 15. Mai 2014 gab die Standeskanzlei, gestützt auf den entsprechenden Freigabebeschluss der Regierung (Prot. Nr. 521/2014), den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden in die Vernehmlassung. Eingeladen wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, das Verwaltungsgericht und die Departemente der kantonalen Verwaltung. In der Folge sind 14 Vernehmlassungen eingegangen. Neben drei politischen Parteien, nämlich der Christlichdemokratischen Volkspartei Graubünden (CVP), der Schweizerischen Volkspartei Graubünden (SVP) und der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP), haben sich neun Gemeinden, das Verwaltungsgericht sowie ein Departement vernehmen lassen.

2. Ergebnis

2.1. Generelle Beurteilung

Dem Vorschlag, dass das Verwaltungsgericht neu für die Beurteilung von Beschwerden gegen das Abstimmungsbüchlein zuständig sein soll, stimmt eine Mehrheit der Vernehmlassenden zu: 6 Gemeinden sind dafür, nur 3 dagegen; dafür sind weiter auch alle 3 Parteien, das Departement und das Verwaltungsgericht.

Die Einführung einer zwingenden Rechtsmittelbelehrung in den kantonalen Abstimmungserläuterungen hingegen wird von einer deutlichen Mehrheit der Vernehmlassenden abgelehnt: Von den Gemeinden sprechen sich 8 dagegen und nur 1 dafür aus; von den Parteien ist 1 dagegen und 2 sind dafür; dafür sind auch noch das Departement und das Verwaltungsgericht. Die Gegner bringen vor allem folgende Einwände vor:

- Es besteht kein Handlungsbedarf: Wenn der Rechtsweg, mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, neu unmissverständlich im Gesetz geregelt wird, ist eine zwingende Rechtsmittelbelehrung überflüssig;

- Das Abstimmungsbüchlein des Bundes enthält auch keine Rechtsmittelbelehrung;
- Es ist nicht sachgerecht und zielführend, nur für einen einzelnen Anwendungsfall im Gesetz eine Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung vorzusehen, zumal es in diesem Zusammenhang auch kaum zu vielen Beschwerdefällen kommen wird;
- Es ergibt sich ein Handlungs- bzw. Anpassungsdruck für die Gemeinden bezüglich ihrer eigenen, kommunalen Abstimmungserläuterungen;
- Das Anbringen einer Rechtsmittelbelehrung erweckt den Eindruck, dass die Abstimmungserläuterungen fehlerhaft oder nicht ausgewogen sind und sät sogar Zweifel an der Korrektheit des ganzen Abstimmungsverfahrens.

Demgegenüber sehen die Befürworter die Revisionsvorlage als notwendige und sinnvolle Umsetzung des Auftrags Tscholl.

2.2. Grundsatzfrage

Aufgrund dieses Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens sieht sich die Regierung veranlasst, dem Grossen Rat nochmals die Frage zur Diskussion zu stellen, ob die Einführung einer zwingenden Rechtsmittelbelehrung sinnvoll und sachgerecht ist.

Bei einer Neuregelung des Rechtsweges, so wie sie der vorliegende Revisionsentwurf vorsieht, ergibt sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte transparent und nachvollziehbar, bei welcher Instanz und innert welcher Frist Beschwerde gegen die kantonalen Abstimmungserläuterungen geführt werden kann. Aus diesem Grunde erscheint die Verpflichtung, in allen Abstimmungserläuterungen auch noch eine Rechtsmittelbelehrung anbringen zu müssen, in der Tat entbehrlich. Auch teilt die Regierung die in der Vernehmlassung weiter geäusserte Befürchtung, die Rechtsmittelbelehrung in den Abstimmungserläuterungen könnte bei der Stimmbürgerschaft sogar eher zu einer Verunsicherung bezüglich der Korrektheit der Unterlagen oder gar des Verfahrens führen. Dies gilt umso mehr, als ansonsten alle anderen Vorbereitungs- und Durchführungshandlungen bei Abstimmungen (oder auch Wahlen) nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind.

Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass eine solche kantonale Regelung auch unmittelbar Auswirkungen für die Gemeinden hat. Art. 1 Abs. 3 GPR sieht nämlich vor, dass die kantonalen Bestimmungen auch auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten sinngemäss Anwendung finden, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt. Überdies verweisen viele Gemeinden im Bereich der kommunalen politischen Rechte in ihrem Ge-

meinderecht, anstelle eigener Regelungen oder ergänzend dazu, ausdrücklich auf das kantonale GPR. Der Grossteil der Gemeinden dürfte nun aber im Gemeinderecht keine eigene Bestimmung bezüglich der kommunalen Abstimmungserläuterungen kennen, sodass insoweit die neue kantonale Regelung zur Anwendung kommt, welche eine Rechtsmittelbelehrung vorsieht. Die allermeisten Gemeinden sind so ebenfalls verpflichtet, die kommunalen Abstimmungserläuterungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sofern eine Gemeinde dies vermeiden möchte, muss sie den Inhalt der kommunalen Abstimmungserläuterungen im kommunalen Recht entsprechend selbstständig regeln. Der automatische Einbezug der Gemeinden lässt sich durch eine kantonale Regelung nur teilweise verhindern. Art. 1 Abs. 3 GPR kann dahingehend ergänzt werden, dass Art. 22 GPR, der die Rechtsmittelbelehrung vorsieht, von der sinngemässen Anwendung ausgeschlossen bleibt. Für jene Gemeinden, welche einen eigenen generellen Verweis auf das GPR kennen, ändert sich damit aber nichts. Für sie bleibt Art. 22 GPR, und damit die Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung, weiterhin anwendbar.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage und in Berücksichtigung des eindeutigen Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens lehnt die Regierung eine Rechtsmittelbelehrung in den Abstimmungserläuterungen des Grossen Rats ab. Für den Fall, dass der Grosse Rat die Ansicht der Mehrheit der Vernehmlassenden und der Regierung jedoch nicht teilt, ist aus formellen Gründen im Entwurf ein neuer Art. 22 Abs. 2 GPR vorgesehen, der eine solche Belehrung vorschreibt.

2.3. Berücksichtigte Anliegen

Verschiedene Formulierungsvorschläge und formelle Anliegen zu Art. 22 und 95 Abs. 4 GPR wurden berücksichtigt.

2.4. Nicht berücksichtigte Anliegen

Der Entwurf sieht für die neue Beschwerde an das Verwaltungsgericht, gleich wie für die bisherigen Abstimmungs- und Wahlbeschwerden in kantonalen Angelegenheiten (Art. 95 Abs. 1–3 GPR i.V.m. Art. 97 lit. a E-GPR), eine Frist von drei Tagen vor (Art. 97 lit. b E-GPR). Einige Vernehmlassende erachten eine dreitägige Frist als zu kurz. Sie befürchten, dass damit die Ausübung der Beschwerdemöglichkeit zu stark erschwert wird und finden generell eine Beschwerdefrist von zehn Tagen für Beschwerden bei kantonalen Urtelegängen als angemessen.

Bei der Festlegung der Dauer der Fristen für Abstimmungs- und Wahlbeschwerden in kantonalen Angelegenheiten ist zu berücksichtigen, dass kantonale Urnengänge meistens gleichzeitig mit Urnengängen auf Bundesebene stattfinden. Für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen ist in Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) eine dreitägige Beschwerdefrist vorgesehen. Erste Beschwerdeinstanz ist die Regierung, die innert 10 Tagen über die Beschwerden zu entscheiden hat (Art. 77 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 BPR). Es ist nun aber nicht sinnvoll, für kantonale Abstimmungen und Wahlen eine längere Frist vorzusehen, mit der Folge, dass bei gleichzeitig stattfindenden kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen verschiedene Beschwerdefristen gelten, obwohl den Beschwerden in der Regel gleiche Sachverhalte zugrunde liegen. Die Rechtssicherheit wird dadurch stark beeinträchtigt. An der dreitägigen Frist soll deshalb festgehalten werden. Abzulehnen ist aber auch die Festlegung einer zehntägigen Beschwerdefrist ausschliesslich für Beschwerden gegen das Abstimmungsbüchlein. Eine Differenzierung hinsichtlich der Beschwerdefrist zwischen diesen Beschwerden und allen übrigen Beschwerden mit anderen Rügen von Unregelmässigkeiten ist sachlich nicht zu begründen.

Keine unnötigen Differenzen sollen auch bezüglich des Beginns des Fristenlaufs für die Einreichung der Beschwerde geschaffen werden. Die Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen ist wie die übrigen Beschwerden bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen (vgl. Art. 97 GPR und Art. 77 Abs. 2 BPR) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Damit kann in dieser nicht einfachen Frage insbesondere auch auf eine langjährige Praxis der Gerichte abgestellt werden, was die Rechtssicherheit erhöht. Der von einer Seite eingebrachte Vorschlag, für den Beginn des Fristenlaufs auf ein anderes Kriterium abzustellen, ist deshalb abzulehnen.

III. Revisionsvorlage

1. Konzeption der neuen Regelung

Das Ziel der Revision, eine verbindliche Rechtsmittelbelehrung zu statuieren, aus welcher hervorgeht, innert welcher Frist mit welchem Rechtsmittel an welche Instanz Abstimmungserläuterungen angefochten werden können, soll mit folgender Konzeption erreicht werden:

- Das Verwaltungsgericht soll neu (und kantonally ausschliesslich) für die Beurteilung von Beschwerden zuständig sein, die formale oder inhaltliche Rügen gegen das Abstimmungsbüchlein beinhalten. Das Verwaltungsgericht ist aus staatspolitischer und staatsrechtlicher Sicht die einzige kantonale Instanz, welche dafür in Frage kommt.
- Dieser neue, ausserordentliche Rechtsweg ist in Ergänzung zum ordentlichen im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden zu regeln.
- Die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht soll gleich wie beim ordentlichen Rechtsweg geregelt werden und drei Tage betragen.
- Es ist die ausdrückliche Verpflichtung vorzusehen, die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Umsetzung der Konzeption sind folgende Anpassungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden erforderlich:

Art. 22

Für die Verpflichtung des Grossen Rates seine Abstimmungserläuterungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, bedarf es der entsprechenden Ergänzung des Art. 22 GPR mit einem neuen Absatz 2 (siehe dazu aber die Ausführungen unter Punkt II.2.2 vorne).

Art. 95 Abs. 4

In einem neuen Absatz 4 ist bei Beschwerden wegen der Abstimmungserläuterungen der direkte Rechtsweg an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Das Verfahren richtet sich, vorbehaltlich der Beschwerdefrist, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 97

Die Neuregelung der Zuständigkeit hat zur Folge, dass auch Art. 97 GPR, der die Beschwerdefrist und die Einreichungsinstanz für Beschwerden im Bereich der kantonalen politischen Rechte regelt, einer Anpassung bedarf. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Beschwerden gegen Abstimmungserläuterungen direkt beim Verwaltungsgericht einzureichen sind. Auch für diese Beschwerden soll die in kantonalen (und eidgenössischen) Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten übliche dreitägige Beschwerdefrist gelten.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Gemäss der Revisionsvorlage ist neu das Verwaltungsgericht statt die Regierung für die Beschwerden wegen der Abstimmungserläuterungen zuständig und auf diesen Rechtsweg soll in den Abstimmungserläuterungen ausdrücklich hingewiesen werden. Aufgrund der allgemeinen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass es auch unter der neuen Regelung nur zu einer geringen Anzahl von Beschwerdefällen kommen wird. Für den Kanton sind entsprechend keine substanziellen finanziellen oder personellen Folgen zu erwarten.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen beschränken sich auf das Notwendige.

VI. Inkrafttreten

Die Revision soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Abstimmungserläuterungen: Beschwerdemöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung) zuzustimmen;
3. den Auftrag Tscholl betreffend Rechtsmittelbelehrung in den kantonalen Abstimmungserläuterungen abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. November 2014,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 (neu)

² Die Abstimmungserläuterungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 95 Abs. 4 (neu)

⁴ Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 97 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerden ~~an Instanzen gemäss Artikel 95~~ sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei ~~der Standeskanzlei~~ folgenden Instanzen einzureichen;

-
- a) **(neu)** bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis 3;
 - b) **(neu)** beim Verwaltungsgericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	150.100
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 25 da november 2014,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)" DG [150.100](#) (versiun dals 01-08-2012) vegn midà sco suonda:

Art. 22 al. 2 (nov)

² A las explicaziuns da votaziun sto vegnir agiuntada ina indicaziun dals meds legals.

Art. 95 al. 4 (nov)

⁴ Tar la dretgira administrativa po vegnir fatg recurs cunter las explicaziuns da votaziun dal cussegl grond. Cun resalva da l'artitgel 97 sa drizza la procedura tenor la lescha davart la giurisdicziun administrativa.

Art. 97 al. 1 (midà)

¹ ~~Ils recurs a las instanzas tenor l'artitgel 95 ston vegnir inoltrads tar la chanzlia chantunala entaifer 3 dis dapi la scuverta dal motiv da recurs, il pli tard però il terz di suenter la publicaziun uffiziala dals resultats d'ina elecziun u d'ina votaziun, a las suandantas instanzas:~~

- a) **(nov)** a la chanzlia chantunala: recurs tenor l'artitgel 95 alineas 1 fin 3;
- b) **(nov)** a la dretgira administrativa: recurs tenor l'artitgel 95 alinea 4.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	150.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 25 novembre 2014,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)" CSC [150.100](#) (stato 1° agosto 2012) è modificato come segue:

Art. 22 cpv. 2 (nuovo)

² Le spiegazioni vanno munite di un'indicazione dei rimedi giuridici.

Art. 95 cpv. 4 (nuovo)

⁴ È data la facoltà di presentare ricorso al Tribunale amministrativo concernente le spiegazioni del Gran Consiglio. Fatto salvo l'articolo 97, la procedura si conforma alla legge sulla giustizia amministrativa.

Art. 97 cpv. 1 (modificato)

¹ I ricorsi ~~alle autorità giusta l'articolo 95~~ devono essere presentati ~~alla Cancelleria dello Stato~~ entro tre giorni dalla rilevazione del motivo d'impugnazione, tuttavia non oltre il terzo giorno seguente la pubblicazione ufficiale dei risultati di un'elezione o votazione ~~alle seguenti autorità:~~

- a) **(nuova)** alla Cancelleria dello Stato: ricorsi conformemente all'articolo 95 capoversi 1-3;
- b) **(nuova)** al Tribunale amministrativo: ricorsi conformemente all'articolo 95 capoverso 4.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen**2.3. WAHL- UND ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN****Art. 22 Inhalt**

¹ Die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates enthalten einen begründeten Antrag. In der Begründung sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen aufzuführen. Bei Initiativen und Referenden sind die wesentlichen Auffassungen der Urheberschaft zu berücksichtigen.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen**Art. 95 Beschwerde**

¹ Bei der Regierung kann Beschwerde geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 3 und 5 sowie den Artikeln 58, 59 und 80 (Stimmrechtsbeschwerde);

¹⁾ GRP 2005/2006, 144

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 3

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kantonalen Abstimmungen und Ständeratswahlen (Abstimmungs- und Wahlbeschwerde);
- c) gegen den Entscheid der Standeskanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

² Beim Grossen Rat kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.

³ Bei der zuständigen grossrätlichen Kommission kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Regierungratswahlen.

Art. 97 Frist

¹ Die Beschwerden an Instanzen gemäss Artikel 95 sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei der Standeskanzlei einzureichen.

